

S. 415 / Nr. 71 Verfahren (d)

BGE 72 I 415

71. Urteil vom 13. November 1946 i. S. Verband Schweizerischer Radio-Fachgeschäfte gegen eidg. Steuerverwaltung.

Regeste:

Verwaltungsgerichtsbeschwerde:

1. Erlasse allgemeinen Inhalts unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht.
2. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend Luxussteuer setzt einen Entscheid voraus, der gegenüber einem Steuerpflichtigen oder gegenüber einem für die Erfüllung der Steuerpflicht Mithaftenden ergangen ist.

Recours de droit administratif:

1. Les décrets d'une portée générale ne peuvent être attaqués par la voie du recours de droit administratif.
2. En matière d'impôt sur le luxe, il ne saurait y avoir de recours de droit administratif sans une décision prise à l'égard d'un contribuable ou d'une personne qui répond avec le contribuable de l'exécution des obligations fiscales.

Ricorso di diritto amministrativo:

1. I decreti di portata generale non possono essere impugnati mediante un ricorso di diritto amministrativo.
2. In materia d'imposta sul lusso, non è esperibile un ricorso di diritto amministrativo senza una decisione presa nei confronti d'un contribuente o d'una persona che risponde col contribuente dell'adempimento degli obblighi fiscali.

A. Die eidgenössische Steuerverwaltung gibt «Merkblätter» heraus, worin den Steuerpflichtigen, die die

Seite: 416

Luxussteuer nach dem Registerverfahren entrichten, Anleitungen für die Erfüllung der Steuerpflicht erteilt werden. Das Merkblatt 1, vom September 1946, erläutert u.a., was als steuerbares Entgelt zu betrachten sei, wobei bemerkt wird:

«Bei Abzahlungsgeschäften sind zum Beispiel auch Teilzahlungszuschläge, Vertrags- und Verzugszinsen sowie Nebenkosten (z. B. für den Eintrag im Register der Eigentumsvorbehalte) Teile des steuerbaren Entgelts.»

B. Mit Eingabe vom 22. /25. Oktober 1946 beschwert sich der Verband Schweizerischer Radio-Fachgeschäfte über diese Bemerkung. Er bezeichnet sie als eine extensive Auslegung des Luxussteuerbeschlusses durch die Praxis und verlangt «im Interesse der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes» deren Aufhebung.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten

in Erwägung:

Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt nicht jede beliebige behördliche Äusserung im Gebiete der durch die Bundesgesetzgebung dem Verwaltungsgerichte zugewiesenen Materien. Sie ist beschränkt auf Entscheide, also auf die mit behördlicher Autorität vorgenommenen, auf einen gesetzlich vorgeschriebenen Erfolg abzielenden Verwaltungsakte. Ihnen gleichzustellen sind Verfügungen, mit welchen die Behörde einen bei ihr erhobenen Anspruch auf Vornahme eines derartigen Verwaltungsaktes verneint. Dagegen kann gegenüber behördlichen Handlungen, denen jener Entscheidcharakter fehlt, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht in Frage kommen. Besonders ist sie unzulässig bei einfachen Ansichtsäusserungen, die die Behörde von sich aus oder auf Anfrage hin kundgibt. Denn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dient grundsätzlich dem Schutz desjenigen, der von konkreten Eingriffen der Verwaltung in seine Rechtssphäre, oder von der Verweigerung eines derartigen Eingriffs, betroffen wird, nicht einer allgemeinen Kontrolle der Auffassungen,

Seite: 417

nach denen sich die Tätigkeit der Verwaltung orientiert. Diese Kontrolle mag administrativen Aufsichtsbehörden zustehen, eventuell auch in einem gewissen Umfange von übergeordneten politischen Behörden ausgeübt werden; auf jeden Fall ist sie nicht Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit (BGE 64 I S. 60).

Nach Art. 4 LStB trifft die eidg. Steuerverwaltung Entscheide, wenn ein Steuerpflichtiger oder ein für die Erfüllung der Steuerpflicht Mithaftender für einen bestimmten Fall einen Entscheid verlangt oder

durch Missachtung an ihn ergangener behördlicher Aufforderungen zur Erfüllung der Steuerpflicht provoziert. Als Entscheide gelten daher auch hier nur behördliche Akte, durch die im einzelnen konkreten Falle bestimmt wird, was nach Auffassung der Steuerbehörde Rechtens ist. Erlasse allgemeinen Inhalts, durch die lediglich abstrakte Verhaltensregeln aufgestellt werden, fallen nicht darunter. Der Luxussteuerbeschluss, Art. 5, Abs. 3, aber sieht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur vor bei Verfügungen der eidg. Steuerverwaltung, mit denen an Entscheiden festgehalten wird, die gemäss Art. 4 LStB und unter den dafür festgesetzten Voraussetzungen ergangen waren. Er steht hierin im Einklang mit der allgemeinen Zuständigkeitsordnung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete eidgenössischer Abgaben (Art. 97, Abs. 1 OG, früher Art. 4, Abs. 1 VDG; sowie BGE 66 I S. 90 und Zitate).

2. Das Merkblatt der eidgenössischen Steuerverwaltung zur Luxussteuer, gegen das die vorliegende Eingabe gerichtet ist, enthält Anordnungen allgemeiner Natur, Belehrungen zu Handen der Steuerpflichtigen über, nach Ansicht der Steuerverwaltung, für die Durchführung des Gesetzes massgebende Grundsätze. Es enthält keinen Entscheid über Steuerpflicht oder Steuerberechnung in einem konkreten Falle und kann daher auch nicht Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde bilden. Weitere Voraussetzung für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Seite: 418

wäre ausserdem die Durchführung des Einspracheverfahrens gemäss Art. 5 LStB.

Übrigens würde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zudem einen Entscheid voraussetzen, der gemäss Art. 4, Abs. 1 LStB gegenüber einem Steuerpflichtigen oder einem für die Erfüllung der Steuerpflicht Mithaftenden ergangen wäre. Zu ihnen gehört aber der Verband Schweizerischer Radio-Fachgeschäfte offenbar nicht. Er wäre daher wohl kaum legitimiert, eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde über eine Belastung mit der Luxussteuer in eigenem Namen zu erheben.

Vgl. Nr. 69. Voir no 69